

# **Marktordnung für Veranstaltungen von Frielendorf Aktiv - Gewerbe und Tourismus e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung von Frielendorf Aktiv e. V. - Gewerbe und Tourismus vom 26.01.2017 ist der Verein berechtigt, Veranstaltungen in der Gemeinde Frielendorf durchzuführen.

An allen Markttagen müssen die Verkaufsstände bereits 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsbereit sein.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen werden vom Veranstalter individuell festgelegt und bekanntgegeben.

## **§ 2 Anmeldung**

Die Veranstaltungen richten sich an Künstler, Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die der jeweiligen Veranstaltung konformes Angebot bereithalten.

Alle Interessenten melden sich schriftlich bei Frielendorf Aktiv e. V. - Gewerbe und Tourismus, Ziegenhainer Straße 2, 34621 Frielendorf, Telefon 05684-7827. Fax 05684-7927, E-mail: [info@FrielendorfAktiv.de](mailto:info@FrielendorfAktiv.de) an.

### **Folgende Angaben werden benötigt:**

- Firma, Verein, Organisation
- Name, Vorname, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-mail-Adresse
- Angabe des kompletten Warenangebotes
- Größe des Verkaufstandes (Frontlänge und Tiefe in Metern einschl. Dachüberständen)
- Strombedarf in Kilowattstunden
- Wasserbedarf

Dem Antrag soll ein farbiges Bild des Verkaufstandes hinzugefügt werden.

Die Anmeldungen müssen spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin vorliegen.

Die zum Verkauf zugelassenen Waren legt der Veranstalter individuell zu den jeweiligen Veranstaltungen fest.

## **§ 3 Marktabgaben**

Für die Zulassung zu den jeweiligen Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben und bei erhöhtem Bedarf zusätzlich Verbrauchskosten wie Wasser und Strom.

Die Standgebühr muss im Voraus, jedoch mindestens 10 Tage vor Veranstaltungstermin auf die Konten von Frielendorf Aktiv e. V. - Gewerbe und Tourismus eingezahlt werden. Ist bis zum Veranstaltungstag kein Zahlungseingang festzustellen, wird die Standgebühr vor Aufbau am Veranstaltungstag vom Veranstalter bar kassiert. Erfolgt die Barzahlung nicht, wird der Standbetreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Wasser und Kanalgebühren berechnen sich nach dem jeweiligen Gemeindegesetz.

#### **Die Standgebühren je Veranstaltungstag ergeben sich wie folgt:**

Getränkeverkauf	150,00 Euro, inkl. MwSt.
Imbisswagen	100,00 Euro, inkl. MwSt.
Kaffee und Kuchen	75,00 Euro, inkl. MwSt.
Kleinere Speisenstände (Fisch, Crêpes, Eis etc.)	50,00 Euro, inkl. MwSt.
Cocktails	50,00 Euro, inkl. MwSt.
Sonstige Verkaufsstände	30,00 Euro, inkl. MwSt.

Ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft bei Frielendorf aktiv verringert sich die Standgebühr um 25%.

#### **§ 4 Marktgelände**

Das Veranstaltungsgelände für die jeweiligen Veranstaltungen bestimmt der Veranstalter. Die Teilnahme am Markt ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Veranstalter und nur innerhalb des durch die Festsetzung festgelegten Marktgeländes möglich und zulässig.

#### **§ 5 Zulassung**

Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet anhand des Kriteriums der Attraktivität über die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung.

Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht vom Veranstalter versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden. Der Veranstalter entscheidet ebenso über die Zulassung der Geschäfte, wenn mehrere Bewerbungen mit dem gleichen Sortiment vorliegen.

Die Zulassung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages.

## **§ 6 Platzzuteilung**

Die Platzzuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter bzw. dessen Beauftragte.

Die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Ein Anrecht auf den gleichen Standplatz des Vorjahres besteht nicht.

Zur besseren Ordnung des Veranstaltungsverkehrs ist der Veranstalter oder dessen Beauftragte berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.

Mit Übernahme des Platzes wird der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet, ihn zweckentsprechend, d.h. gemäß dem abgeschlossenen Vertrag zu nutzen. Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden.

Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen.

## **§ 7 Aufbau**

Mit dem Aufbau aller zur Veranstaltung zugelassenen Standbetreiber/innen darf nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten unter Vorlage des Zulassungsbescheides begonnen werden. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände kann um 6.00 Uhr des Veranstaltungstages begonnen werden und muss 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet. Sollte der Aufbau nicht innerhalb der genannten Zeiten stattfinden, besteht kein Anspruch mehr auf den Standplatz.

Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzubauen.

Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Standbetreiber/innen freigehalten werden.

Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragte können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhaber, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.

Stützen, Anker, Streben usw. dürfen nur im Einverständnis mit dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind. Der Platzinhaber/die Platzinhaberin ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

## **§ 8 Verkaufsstände**

Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Standplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten.

Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren.

Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

Das Angebot soll direkt von der Straße her zu erwerben sein.

Jede/r Standbetreiber/in ist verpflichtet, seinen Stand mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen sowie Anschrift gemäß § 15 der Gewerbeordnung, gut lesbar, zu versehen.

Jeder einzelne Standbetreiber/in verpflichtet sich, an allen Veranstaltungstagen zur vereinbarten Öffnungszeiten seinen Stand ständig besetzt zu halten und nach Ende der Veranstaltungszeiten zu schließen.

Stehtische, geradlinig aneinandergereiht, dürfen nicht länger als die Breite des dazugehörigen Verkaufsstandes sein.

Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park- noch als Lagerplatz verwendet werden.

Das Parken im Veranstaltungsbereich ist verboten. Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich.

Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren mit Fahrzeugen des Veranstaltungsbereiches zum Be- und Entladen untersagt.

Zur Anlieferung des Verkaufsstandes und des Sortimentes darf vor und nach den Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden. (Ausnahme: Notfälle). Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei ständig frei bleiben! Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich.

Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen. Sie müssen spätestens am Tag nach dem Ende der Veranstaltung entfernt sein.

Der Standplatz ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!

Unsauber verlassene Verkaufsstandflächen werden zu Lasten des jeweiligen Standbetreibers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Sicherheit und Brandschutz**

Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie während des Betriebes desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u. ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.

Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A und eine Brandschutzdecke bereit zu stellen.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.

Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken.

Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.

Werden Druckgasflaschen mit Flüssiggas verwendet, darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen. Sie müssen Dritten oder Unbefugten unzugänglich sein und im Übrigen ausreichend belüftet sein.

## **§ 10 Verwendung von Lautsprechern**

Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der Erlaubnis des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten. Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ganz oder teilweise zu untersagen.

Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer der Veranstaltung nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

## **§ 11 Veranstaltungsaufsicht**

Die Veranstaltungsaufsicht wird vom Veranstalter und dessen Beauftragten wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 12 Verhalten auf der Veranstaltung**

Alle Teilnehmer/innen am Veranstaltungsverkehr haben mit Betreten des Veranstaltungsbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisabgabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten.

## **§ 13 Verkaufseinrichtungen**

Das Anbieten von Waren darf nur von einem festen Standplatz aus erfolgen. Waren im Umherziehen anzubieten ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon genehmigt ausschließlich der Veranstalter bzw. dessen Beauftragte.

## **§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Standplatzes - Abtransport der Abfälle**

Jede vermeidbare Beschmutzung des Veranstaltungsgebietes ist verboten.

Der Platzinhaber/innen sind für die Reinigung des Standes und dem davor gelegenen Weg verantwortlich. Von dieser Verpflichtung erfasst ist das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln u. ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee.

Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art auf die Gänge und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Veranstaltungsbereich zu bringen.

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen etc. selbst zu entsorgen.

## **§ 15 Strom**

Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt.

Die Stromverteilung wird vom Veranstalter bzw. dessen Beauftragten festgelegt.

Die Standbetreiber/innen sind gehalten, genügend Anschlusskabel (max. 50 m) mitzubringen. Das Anschlusskabel hat den Bestimmungen der VDE (HO7RNF oder gleichwertig) zu entsprechen.

Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen.

Die Kosten für die Stromnutzung sind von den jeweiligen Standbetreibern zu tragen. Hierfür wird eine Pauschale erhoben, die den Standbetreiber/innen nach Ablesen des Zählerstandes per Rechnung zugesandt wird.

## **§ 16 Kontrolle**

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen ist aber auch der Veranstalter bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann der/die Standbetreiber/in von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Ver- und Entsorgungsanlagen des Standes sind die jeweiligen Standbetreiber verantwortlich.

Die Kontrollen können sich auf den Besitz der Reisegewerbekarte bzw. des Umsatz-Straßen-Steuerheftes ausdehnen.

## **§ 17 Haftungsbestimmungen**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstandes oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten erfasst.

Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag.

Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers/der Standplatzinhaberin.

Die Standplatzinhaber haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes und während des Auf- und Abbauens der Stände durch ihre Tätigkeit am Eigentum von Frielendorf Aktiv e. V. - Gewerbe und Tourismus bzw. an den durch Frielendorf Aktiv e. V. - Gewerbe und Tourismus angemieteten Gegenständen entstehen.

Der Standplatzinhaber/ die Standplatzinhaberin haftet für die Folgen aus der Verletzung der standbedingten Pflicht und stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 18 Haftungsausschluss**

Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Veranstalters für Personen, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Allgemeine Pflichten**

Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Standbetreiber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.

Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 20 Zwangmaßnahmen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Marktordnung können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden. Soweit Strafe nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 146 Abs. 1 Ziffer 1 Gewerbeordnung).

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Marktordnung unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Frielendorf, 26. Januar 2017